

## BEKANNTMACHUNG

### 33. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

#### Artikel I

1. **§ 2 Absatz 10 Satz 1 der Satzung der SKD BKK werden die Wörter „oder wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht ausführbar erscheint“ gestrichen.  
Satz 2 wird gestrichen.**

2. **§ 2 Absatz 11 der Satzung der SKD BKK wird wie folgt gefasst:**

- (11) Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, geltend als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates digital als Videokonferenz stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalles in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.

Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.

In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, Chat oder über in ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitalen Beschlussfassungen die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK liegen,

sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch das Aufsuchen des Sitzungsortes, bei öffentlichen digitalen Sitzungen durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

3. In § 13b der Satzung der SKD BKK wird in der Überschrift das Wort „Schutzimpfungen“ durch die Wörter „Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten“ ersetzt.

4. In § 13g Absatz 1 Satz 2 der SKD BKK wird nach dem Wort „Knie“ das Komma und das Wort „Hüfte“ gestrichen.

5. In § 13i Satz 1 der Satzung der SKD BKK wird die Angabe „60,00 €“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 33. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in der Sitzung am 17. Juli 2024 beschlossen.
2. Der 33. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 17. Juli 2024

gez. Norbert Völkl  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Juli 2024 beschlossene 33. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 15. August 2024  
213 - 10204#00065#0010

Bundesamt für Soziale Sicherung  
im Auftrag  
gez. Antje Domscheit

Aushang am 19.08.2024 bis 18.09.2024